ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN B2B UND B2C BWT Austria GmbH

Stand: Oktober 2022



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die "AVL") gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die die BWT Austria GmbH, FN 294708w, Walter-Simmer Str. 4, 5310 Mondsee, Österreich (im Folgenden "BWT", wir oder uns), an Unternehmer und Verbraucher (der "Vertragspartner") erbringt. Die AVL gelten auch, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz ("Verbrauchergeschäfte") gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen in Punkt 15., für außerhalb der Geschäftsräume von BWT geschlossene Verbrauchergeschäfte gilt außerdem Punkt 16.
- 1.3. Für Serviceleistungen von BWT sowie Leistungen, die BWT im Bereich Schwimmbadtechnik gegenüber dem Vertragspartner erbringt, gelten zusätzlich zu diesen AVL die Zusatzbestimmungen Serviceleistungen sowie die Zusatzbestimmungen Schwimmbadtechnik.
- 1.4. Von diesen AVL abweichende Regelungen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, einschließlich Bedingungen, die als Bestandteil eines Angebots zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung vorgeschlagen werden sowie Ergänzungen zu diesen AVL werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich von BWT bestätigt wurde und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Mitarbeiter von BWT sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Sind diese AVL Bestandteil der Annahme eines Angebots zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, ist die Annahme davon abhängig, dass die Vertragspartner diese AVL hinsichtlich aller ihrer Bedingungen akzeptieren.
- 1.5. Die AVL gelten auch, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie bleiben gleichermaßen in Geltung bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner unabhängig davon, ob diese AVL ausdrücklich oder anderweitig einbezogen oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- Angebote von BWT sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Angebotsunterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von BWT als verbindlich bezeichnet. Abänderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von BWT durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von BWT zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Es wird vereinbart, dass diese Berechnungen dem Vertragspartner von BWT ausschließlich zum Zweck der Beurteilung der Anforderungen und Planziele des Vertragspartners zur Verfügung gestellt werden und dass die Berechnungen grundsätzlich unverbindlich sind. Die angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.
- 2.3. Der Vertragspartner ist für die rechtzeitige Einholung sämtlicher Genehmigungen, insbesondere Betriebsanlagengenehmigungen etc., verantwortlich, die für die im Angebot angeführten Waren und Leistungen erforderlich sind. Für den Fall, dass das Angebot in Widerspruch zu den zuvor genannten Bewilligungsvoraussetzungen steht, hat der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich zu rügen. BWT trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für Schäden, resultierend aus fehlenden oder verspäteten Genehmigungen für die im Angebot enthaltenen Waren oder Dienstleistungen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, trifft BWT keine Verpflichtung, derartige Tätigkeiten zu übernehmen ebenso wenig wie eine ähnliche Prüf-, Hinweisund Warnpflicht.
- 2.4. Offensichtliche Druckfehler, Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler verpflichten BWT nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer in der Beschreibung der Waren und Dienstleistungen im Angebot.

- 2.5. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von BWT an den Vertragspartner zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen in Punkt 2.3 zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein rechtsgültiger Vertrag, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet, mit dem in der Auftragsbestätigung der BWT bestätigten Inhalt, zustande kommt.
- 2.6. Informationen oder sonstige Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung von BWT ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie von BWT schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht eine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird. BWT leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen, die nach bestem Wissen und dem Wissen auf Basis der im Zeitpunkt des Kostenvoranschlages BWT zur Verfügung gestellten Informationen erstellt wurden.
- 3.3. Die von BWT erstatteten Kostenvoranschläge sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BWT nicht zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum verbleibt bei BWT.
- 3.4. Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung zusätzliche, den Kostenvoranschlag überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist BWT berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Vertragspartner durchzuführen, sofern die Endsumme des ursprünglichen Kostenvoranschlages nicht mehr als 15% überschritten wird.
- 3.5. Ist für die Erstellung des Kostenvoranschlages eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Vertragspartner die dafür erforderlichen Aufwendungen zu vergüten

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde in Euro und exkl. Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Vertragspartner. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt
- 4.2. Die angeführten Preise gelten "ab Werk" bzw. "ex works" (iSd INCOTERMS 2020) und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung
- 4.3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung über einen von der BWT eingeräumten Kreditrahmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 der Auftragssumme ist mit Erhalt der Auftragsbestätigung (die "Anzahlung") und 1/3 der Auftragssumme ist mit Mitteilung der Versandbereitschaft durch BWT jeweils zzgl. Umsatzsteuer binnen 8 Tagen nach Erhalt der von BWT erteilten Auftragsbestätigung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft zu bezahlen. Der Restbetrag in Höhe von 1/3 der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer ist binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Gerät der Vertragspartner gegenüber BWT mit einer Teilzahlung in Verzug, tritt Terminsverlust ein. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.4. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto von BWT bzw. an der von BWT bekanntgegebenen Zahlstelle als erfolgt. BWT ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unmittelbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind BWT vom Vertragspartner zu ersetzen. BWT ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist BWT berechtigt, nach Wahl von BWT den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern: 9,2 % p.a.

über dem von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) bekannt gegebenen Basiszinssatz. BWT ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, die BWT entstehenden Mahn- und Inkassospesen, einschließlich aller Anwaltskosten und -gebühren, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften einen Pauschalbetrag von EUR 40,—als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Vertragspartners mit einer (Teil)Zahlung ist BWT berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

4.6. BWT ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

Lieferunger

- 5.1. Warenlieferungen erfolgen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, "ex works" (INCOTERMS 2020) ab dem Sitz von BWT in Walter-Simmer-Str. 4, 5310 Mondsee. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Lieferungen von BWT abzunehmen.
- 5.2. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. BWT haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.
- 5.3. Lieferfristen und -termine werden von BWT nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen zumindest 4-wöchigen Nachfrist möglich, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.
- 5.4. Die Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung zu laufen. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist, dass sämtliche BWT notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind. BWT ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertragspartner die Ware oder Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abruft oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen, in Verzug ist.
- 5.5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der BWT oder bei Direktlieferungen das Werk des Vorlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von BWT und/oder etwaiger Vorlieferanten liegen, wie Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile oder höhere Gewalt wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Quarantänebestimmungen, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die der BWT die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbieten.
- 5.6. Ersatzansprüche des Vertragspartners sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5.7. Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei den Vorlieferanten von BWT oder beim Produzenten nicht möglich ist, ist BWT berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.8. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist BWT berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl. USt.) als vereinbart. Der Anspruch von BWT auf einen etwaigen höheren Nichterfüllungsschaden bleibt unberührt.

5.9. Nimmt der Vertragspartner die vertragsmäßig bereitgestellte Lieferung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann BWT entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei der BWT bisher zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstandenen Kosten vom Vertragspartner getragen werden.

6. Prototypen

- 6.1. Falls die Lieferung Waren beinhaltet, die zur Erprobung und Weiterentwicklung gedacht sind (die "Prototypen"), nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass diese Prototypen von BWT nicht für den vom Vertragspartner beabsichtigten Gebrauch getestet wurden. BWT leistet daher keine Gewähr für die Eignung der bereitgestellten Waren, des Materials und/oder Werkzeuges für den vom Vertragspartner beabsichtigten Gebrauch und schließt die Haftung für jede vermeintliche Verletzung der Gewährleistungspflicht aus.
- 6.2. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Prototypen nur für den ausdrücklich vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine andere oder eine darüber hinaus gehende Nutzung bzw. Weiterveräußerung ist ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Mitteilung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder BWT noch andere Leistungen übernommen hat.
- Bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware am Tag der Übernahme in Betrieb bzw. soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb auf den Vertragspartner über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung und Montage anschließen. Nimmt der Vertragspartner das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 7 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über. Die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht jedenfalls mit Inbetriebnahme und/oder Nutzung der Wasseraufbereitungsanlage entweder durch den Vertragspartner, einen vom Vertragspartner beauftragten Dritten oder durch BWT, über, Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht das Risiko auf den Vertragspartner über. Entsprechende Versicherungsdeckung erfolgt in solchen Fällen ausschließlich auf schriftliche Anforderung und Kosten des Vertragspartners.

8. Gewährleistung

- Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von BWT erbracht.
- 8.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche M\u00e4ngel und gelten vorweg als genehmigt.
- 8.3. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen von BWT unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übernahme der Ware. Die Rechte aus Gewährleistung sowie Ansprüche aus Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren einen Monat nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) findet keine Anwendung.
- 8.5. Bei begründeten Mängeln ist BWT berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche

- wie Aufhebung des Vertrages (Vertragsauflösung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von BWT nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat. Außerdem erlischt die Gewährleistung, wenn die Ware nicht gemäß sämtlichen Vorschriften und der Bedienungsanleitung betrieben wird oder die Genehmigung im Sinne von Punkt 2.3 nachträglich wegfälle.
- Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Ware an BWT zu liefern und bei BWT abzuholen.
- 8.8. BWT haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- 8.9. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine darüber hinaus gehende Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen "unechten Garantievertrag") enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die darüber hinaus gehende Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass BWT für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 8.10. Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Gewährleistung für die Ware und/oder Leistung (sei sie ausdrücklich oder implizit), mit Ausnahme jener gemäß Punkt 8.1. bis 8.9., ausgeschlossen, einschließlich jener für eine bestimmte Markttauglichkeit, das nicht-Vorliegen von Eingriffen in Rechte Dritter sowie für die Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Einsatzzweck. Der Vertragspartner verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche daraus ableitbare Rechtsansprüche.

9. Haftung von BWT

- 9.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet BWT nur für den Ersatz von Schäden, die BWT grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von BWT gedeckt ist. beschränkt.
- 9.2. Für mittelbare bzw. indirekte Schäden einschließlich Neben- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet BWT nicht, dies unabhängig davon, ob BWT auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde oder nicht.
- 9.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen von BWT. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, insbesondere technischer Natur, haftet BWT nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 9.4. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen BWT, den Hersteller, deren Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verjähren 6 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.
- 9.6. Nichts in diesen AVL bewirkt eine Beschränkung oder einen Ausschluss der Haftung eines Vertragspartners für:
 - Tod oder Personenschaden auf Grund von grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Subauftragnehmer;
 - b) Betrug oder betrügerische falsche Darstellung; oder
 - Sonstige Angelegenheiten, für die die Haftung rechtlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

10. Pflichten des Vertragspartners

- 10.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 10.2. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es

außerdem ausdrücklich untersagt, dem Kaufgegenstand über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung der BWT im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auslösen könnten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die von BWT gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum von BWT, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten vollständig bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 11.2. Der Vertragspartner hat die von BWT gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf den Vertragspartner sorgfältig für BWT zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 11.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die dem Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren an BWT ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner ermächtigt Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Fall erwirkt BWT an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der Waren von BWT zu den neu hergestellten Sachen. Wird die Vorbehaltsware in der Weise be- oder verarbeitet, verbunden oder vermengt, sind der Vertragspartner und BWT sich bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner und BWT anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. BWT nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für BWT verwahren.
- 11.4. Werden die von BWT gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von BWT gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an BWT ab und zwar in der Höhe des Wertes der von BWT gelieferten und verbauten Waren.
- 11.5. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen von BWT seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 11.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von BWT zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von BWT geltend zu machen, BWT unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen von BWT zu setzen.
- 11.7. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes durch BWT zieht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung

- 12.1. Es gilt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist das für den Sitz von BWT sachlich und örtlich zuständige Gericht. BWT ist berechtigt, nach vollkommen freier Wahl im Aktivwege eine endgültige Streitbeilegung nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern einzuleiten. Ort der Verhandlung ist der Sitz von BWT, die Sprache des Verfahrens ist Deutsch. Es kommt das materielle Recht im Sinne von Punkt 12.1 zur Anwendung. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes oder einer solchen Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.
- 12.3. Die Parteien verzichten auf das Recht, jegliche Ansprüche gegen die andere Partei als Vertreter oder Mitglied in einer Sammelklage oder Verbandsklage, gerichtlich oder in einem Schiedsgerichtsverfahren, geltend zu machen, es sei denn, ein solcher Verzicht ist gesetzlich verboten oder es wurde mit Gerichtsentscheidung festgestellt, dass ein solcher Verzicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Soweit es einer Partei gesetzlich gestattet ist, eine Sammel- oder Verbandsklage gegen die andere Partei zu erheben, vereinbaren die Parteien, dass: (i) die obsiegende Partei keine Ansprüche auf Ersatz der Anwaltskosten oder Kosten im Zusammenhang mit der

Betreibung einer Sammel- oder Verbandsklage (ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung) erhebt und (ii) die Partei, die eine Sammelklage initiiert oder sich daran beteiligt keine Forderung einreicht oder sich anderweitig an einer durch die Sammel- oder Verbandsklage erzielte Rückerstattung beteiligt.

13. Datenschutz

- 13.1. BWT ist verpflichtet, die Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 13.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.
- 13.3. BWT verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.bwt.com/de-at/datenschutz/.

14. Weitere Bestimmungen

14.1. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Haftrücklass

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen die Ansprüche von BWT mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften. Die Einbehaltung eines Haftrücklasses durch den Vertragspartner ist nicht zulässig.

14.3. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von BWT Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

14.4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, (wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die der BWT die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbieten), Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Probleme oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff, Energie, Ersatzteilen oder Maschinen; Leistungsstörungen von Lieferanten oder Sublieferanten, Unruhen, Quarantäneeinschränkungen, und sonstige Ereignisse, deren Abwendung nicht zumutbar ist, befreien BWT für die Dauer der Ereignisse von ihren vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus ist BWT berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte von BWT – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein solches Ereignis mehr als zwei Monate andauert.

14.5. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

- 14.6. Ist eine Partei mit der Ausübung eines Rechts oder Teilen davon aus diesem Vertrag in Verzug oder unterlässt sie die Ausübung eines solchen Rechts, führt dies zu keinem Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht aus diesem Vertrag.
- 14.7. Diese AVL und der damit in Verbindung stehende Vertrag zwischen der BWT und dem Vertragspartner, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar. Darüber hinaus gibt es keine mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Vereinbarungen oder Zusicherungen, die nicht in diesen AVL oder in dem damit in Verbindung stehenden Vertrag angeführt sind.

15. Abweichende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

15.1. Abweichend von Punkt 2.5 hat BWT bei Verbrauchergeschäften in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls

ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden. Bestellt ein Verbraucher per Telefon, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit BWT ab. Der Kaufvertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn BWT das Angebot des Verbrauchers annimmt, indem die Ware an den Verbraucher übermittelt wird.

- Abweichend von Punkt 4.1 verstehen sich die Preise bei Verbrauchergeschäften inkl. USt.
- 15.3. Abweichend von Punkt 4.3 kann BWT vom Vertragspartner Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistung in Höhe von bis zu 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung (einschließlich der Vergütung für Nachtragsleistungen, unter Berücksichtigung gesetzlicher Sicherheitsleistungen) verlangen. Abschlagszahlungen kann BWT auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile verlangen, die angeliefert oder eigens angefertigt und von BWT bereitgestellt sind.
- 15.4. Abweichend von Punkt 4.5 ist BWT bei Verbrauchergeschäften berechtigt, nach Wahl von BWT den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.
- 15.5. Abweichend von Punkt 7. geht bei Verbrauchergeschäften wenn BWT die Ware übersendet die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von BWT vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. BWT behält sich das Eigentum gemäß Punkt 11. (Eigentumsvorbehalt) dieser AVL vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.
- 15.6. Abweichend von Punkt 8.3 bis 8.10 gelten bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 15.7. Abweichend von Punkt 14.1 sind bei einem Verbrauchergeschäft mit einem deutschen Verbraucher auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wirksam, wenn sie Individualabreden sind. Verbraucher im Sinne des § 13 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Deutsch ist der Verbraucher, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 15.8. Abweichend von 14.2 gelten bei Verbrauchergeschäften das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes nicht.
- 15.9. Abweichend von Punkt 12.1 gilt gegenüber einem Verbraucher eine Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden. Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU genießen insofern zusätzlich Schutz nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres Aufenthaltsstaates.
- 15.10. Folgende Punkte finden bei Verbrauchergeschäften keine Anwendung: Punkt 1.1 letzter Satz, Punkt 1.4, Punkt 1.5, Punkt 5., Punkt 6., Punkt 9., Punkt 10.2., 12.2, Punkt 14.4 und Punkt 14.5. Stattdessen finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

16. Widerrufsrecht

- 16.1. Nachstehende Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) gelten ausschließlich für Verbraucher und nur für Vertragsabschlüsse, die außerhalb der Geschäftsräume von BWT oder telefonisch abgeschlossen werden.
- 16.2. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; im Falle eines Dienstleistungsvertrags beginnt die Frist mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Verbraucher muss, um das Widerrufsrecht auszuüben, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das auf der BWT Website bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Kein Widerrufsrecht besteht für:

- Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.
- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

16.3. Die Widerrufserklärung ist an folgende Adresse zu richten:

BWT Austria GmbH

Walter-Simmer-Str. 4 5310 Mondsee Österreich E-Mail: office@bwt.at T.: +43 (0) 6232 5011-0

Firmenbuchnummer: FN 294708w Firmenbuchgericht: Landesgericht Wels

16.4. Folgen des Widerrufs:

Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat BWT alle Zahlungen, die BWT vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von BWT angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei BWT eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet BWT dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. BWT kann die Rückzahlung verweigern, bis BWT die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er/sie die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher BWT über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an BWT zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. BWT trägt die Kosten der Rücksendung der Waren.

Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

II. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH SERVICE

Diese Zusatzbestimmungen für den Unternehmensbereich Service (die "Zusatzbestimmungen Service") gelten zusätzlich zu den AVL für sämtliche Serviceleistungen, die BWT gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz ("Verbrauchergeschäfte") gelten diese Zusatzbestimmungen für den Unternehmensbereich Service mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen in Punkt 9.

1. Leistung und Verrechnung

1.1. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt ausschließlich nach Einzelleistungen entsprechend dem im Angebot festgelegten Stundensatz (exkl. USt). Eine pauschalierte Verrechnung der Leistungen erfolgt nur, wenn dies explizit im Angebot angeführt wird (zum Beispiel bei jährlichen Wartungen) und nur im für die Pauschalleistung beschriebenen Umfang. Materialien. Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien usw. werden immer gesondert nach den vereinbarten Bestimmungen verrechnet. Bei Auslandseinsätzen (außerhalb Österreichs) hat der Vertragspartner für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort aufzukommen. Der Vertragspartner hat alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Auslandseinsatz von BWT durchgeführt werden kann und hält BWT diesbezüglich schad- und klaglos.

2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten

- 2.1. Die von BWT als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt BWT gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den bei Auftragserteilung jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.
- 2.2. Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (BWT bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnet BWT die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale. Diese wird von der jeweils nächsten der nachstehend genannten Städte aus berechnet: Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt, Graz, Linz, Klagenfurt, Salzburg Stadt, Innsbruck, Landeck, Feldkirch.

Pauschale 090201: Stadtpauschale für o. a. Städte – ausgenommen Wien Pauschale 090202: Stadtpauschale Wien; sowie Überland bis 30 km

Pauschale 090203: Überland bis 60 km

Pauschale 090204: Überland bis 90 km

Pauschale 090205: Überland bis 120 km

- 2.3. Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Vertragspartner diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.
- 2.4. Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für den Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt. Ggfs. notwendige Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.
- 2.5. Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf BWT die Anfahrtskosten und den Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn der Vertragspartner BWT zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.
- 2.6. Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Ankunft des Servicetechnikers von BWT und endet bei dessen Abfahrt. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Fahrtzeit nach Aufwand.
- 2.7. Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen

- 3.1. Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.
- 3.2. BWT ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A 2060, Pkt. 2.10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

3.3. Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Berechnung und Zahlung

- 4.1. Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächliche Aufwand für BWT geringer ausfällt.
- 4.2. Wird BWT im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht aus Gründen, die BWT nicht zu vertreten hat (z.B. durch Stilllegen der Anlage) und kündigt daher den Vertrag, sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

5. Auftragsannahme und Anlagenübernahme

- 5.1. Die Annahme des Auftrages durch BWT erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.
- 5.2. BWT behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.
- 5.3. Die Übernahme einer von BWT oder einem Tochterunternehmen gelieferten Anlage/Sache durch den Vertragspartner erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers/Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage/Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Vertragspartner übergeben.
- 5.4. Die Übernahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Vertragspartner erfolgt mit Bestätigung des Vertragspartners und des Servicetechnikers auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechenden Vordruck. Erfolgt keine unverzügliche Bestätigung, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und übernommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über.

6. Gewährleistung und Garantie

- 6.1. Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Leuchtmittel aller Art, Sicherungen, mediumsberührte Messsensoren, Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen etc.
- 6.2. Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene und/oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch bzw. ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch.
- 6.3. Werden Chemikalien, Betriebsstoffe und/oder Ersatzteile eingesetzt, die von BWT nicht empfohlen wurden bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch bzw. ein allfälliger besonders vereinbarter Garantieanspruch.
- 6.4. Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefristen) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von BWT oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.
- 6.5. Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind so weit gesetzlich zulässig ausgeschlessen.

7. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen

- 7.1. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass BWT für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage keine Gewähr leistet.
- 7.2. Lieferzeiten für Fremdteile können von BWT nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt BWT keine wie auch immer geartete Haftung.
- 7.3. Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist BWT berechtigt, nach Rücksprache mit dem Vertragspartner auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

8. Bestimmungsgemäße Verwendung und bautechnische Ausführung

8.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Produkte von BWT laut deren Einbauund Bedienungsanleitungen zu verwenden und nur in Räumen einzubauen, welche die bautechnischen Voraussetzungen der Einbau- und Bedienungsanleitung erfüllen.

- 8.2. Der Vertragspartner hat bei Übernahme der Anlage dem zuständigen Mitarbeiter der BWT ein Serviceprotokoll zu unterfertigen, in dem festgehalten wird, dass alle geforderten bautechnischen Voraussetzungen seitens des Vertragspartners erfüllt wurden und BWT keine Haftung für Wasserschäden trifft, welche durch mangelnde bautechnische Ausführung verursacht wurden.
- 8.3. Durch die Unterschrift auf dem Serviceprotokoll bestätigt der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigter, dass BWT den Warn- und Hinweispflichten bezüglich der bautechnischen Ausführung des Pumpen-, Filterbzw. Technikraumes im Rahmen ihrer Verpflichtung dafür nachgekommen ist.
 - 9. Abweichende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- Abweichend von Punkt 1.1 verstehen sich die Preise bei Verbrauchergeschäften inkl. USt.
- 9.2. Punkt 3.2 findet bei Verbrauchergeschäften keine Anwendung.
- 9.3. Ergänzend zu Punkt 4.2 steht dem Vertragspartner der Nachweis zu, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.
- 9.4. Ergänzend zu Ziff. 5.4. Satz 2 gilt die die Leistung als übernommen, wenn der Verbraucher nicht innerhalb der Frist von sieben Tagen nach Aufforderung zur Übernahme die Übernahme und Anerkennung ausdrücklich gegenüber BWT ablehnt und hierfür mindestens einen Mangel als Grund angibt. Die bloße Verweigerung der Übernahme und Anerkennung genügt ebenso wenig wie die Nennung von unwesentlichen oder offensichtlich nicht vorhandenen Mängeln.
- Abweichend von Punkt 6. und 7.1 gelten bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

III. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH SCHWIMMBADTECHNIK

Diese Zusatzbestimmungen für den Bereich Schwimmbadtechnik (die "Zusatzbestimmungen Schwimmbadtechnik") gelten zusätzlich zu den AVL für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit Schwimmbadtechnik, die BWT gegenüber dem Vertragspartner erbringt.

1. Anforderungen an das Füllwasser

- 1.1. Füll- und Nachspeisewasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen und sollte dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz entnommen werden. Sole-/Thermalwässer sind nicht geeignet.
- 1.2. Es wird darauf hingewiesen, dass hohe Konzentrationen bestimmter Wasserinhaltsstoffe (z.B. Mangan oder Eisen) zu Ausfällungen und Ablagerungen an den Beckenwänden bzw. Verfärbungen des Beckenwassers führen können. Dies stellt keinen Mangel dar.

2. Hinweise zu Ceramicpools und Polyesterbecken

2.1. Die Solekonzentration darf bei Becken mit Kunststoff-Einbauteilen 1 % NaCl im Beckenwasser nicht überschreiten. Metallische (Einbau-)Teile dürfen bei Salzwasser nicht eingesetzt werden, da dies zu Korrosionen führen kann. Die maximale Badewassertemperatur darf folgende Werte nicht überschreiten.

Schwimmbecken: 30°C; Whirlpools: 40°C; bei Saunatauchbecken: 15°C

- 2.2. Bedingt durch den Herstellungsprozess des elastischen Kunststoffkörpers können Maßtoleranzen auftreten. Diese betragen bis zu +/- 2 cm. Deshalb sind angegebene Maße nur annähernd und bauseitig auszugleichen.
- 2.3. Die Oberflächen von Polyesterbecken werden aus Polyester-Gelcoats/Feinschichten hergestellt. Für deren Produktion werden umweltfreundliche Pigmente verwendet, die frei von Schwermetallen sind. Dies kann in Einzelfällen zu Farbveränderungen führen.

3. Hinweise zu Folienbecken

- 3.1. Die maximale Wassertemperatur darf 33°C nicht überschreiten.
- Sonnenschutzprodukte mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF>30) können zu Ausbleichungen an der Schwimmbadfolie führen.

4. Hinweise zu Edelstahlbecken

- 4.1. Bei der großflächigen Verarbeitung kann es zu oberflächlichen Kratzern kommen. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 4.2. Die Schweißnähte sind ohne mechanische Bearbeitung und wasserseitig gebeizt. Im Bereich des oberen Beckenrandes sind alle wasserseitigen Schweißnähte glatt geschliffen.

5. Hinweise zu Betonbecken

- 5.1. Hohlräume hinter Schwimmbeckenbelägen (Fliesen, o. ä.) führen zwangsläufig zu einer Bildung von Schimmelpilzen, die durch keine Wasseraufbereitung zu beseitigen sind.
- 5.2. Beckenkörper aus Dichtbeton sind bauseitig mit einer entsprechenden Hydroisolierung abzudichten.

6. Hinweise zu Rollladenabdeckungen

- 6.1. Es wird darauf hinwiesen, dass die Rollladen-Lamellen, Typ PVC-SOLAR sowie der Typ PVC-TRANSPARENT im trockenen Zustand niemals der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden dürfen. Dies führt zu Verformungen der Lamellen.
- 6.2. Einen eingeschränkten Unfallschutz stellt die Rollladenabdeckung nur dann dar, wenn sie stirnseitig und seitlich mit einem an der Beckenwand befestigtem Handlauf oder Auflagekanten unterstützt wird (Skimmerbecken). Für Schwimmbecken mit Überlaufrinne besteht kein Unfallschutz. Minderjährige, insbesondere Kleinkinder, müssen immer beaufsichtigt werden.
- 6.3. Freibad: Bei starkem Wind ist die Abdeckung zu öffnen oder entsprechend zu sichern.
- 6.4. Kondenswasser in den Profilkammern bildet sich durch die im Inneren befindliche feuchte Luft. Durch Temperaturdifferenzen schlägt sich die Feuchtigkeit als Tropfen nieder. Dies stellt keinen Mangel dar.
- 6.5. Rolltore/Wetterschürzen bedürfen einer laufenden Wartung, d.h. Rolltor-Verkleidungen aus Edelstahl sowie Edelstahlleisten von Wetterschürzen müssen regelmäßig gesäubert werden, da sie durch Chlordämpfe stark korrosionsanfällig sind.
- 6.6. Die Gewährleistungsfristen betragen:

Polycarbonat Profile 60 Monate Elektroteile 24 Monate PVC Profile 36 Monate Holzbauteile 24 Monate Mechanische Teile 24 Monate

Für Schäden durch nicht bestimmungs- und unsachgemäße Behandlung besteht kein Gewährleistungsanspruch.

6.7. Rollläden in PVC Solar oder PVC transparent neigen dazu, im Laufe der Zeit "milchig" zu werden. Dies stellt keinen Mangel dar.

Bei Oberfluranlagen ist zu beachten, dass außen liegende Teile (Welle, etc.) periodisch (mind. ¼-jährlich) mit klarem Wasser und einem geeigneten Reinigungsmittel gesäubert und Rückstände (von z.B. Chlor oder Salz) entfernt werden müssen.

7. Hinweise zu Überdachungen

- 1. Wind: Die Überdachung muss immer mit Sicherheitsstiften befestigt sein. Bei geschlossenem Zustand (nicht verschoben) müssen auch die Türen geschlossen sein. Die Überdachung darf nicht längere Zeit unbeaufsichtigt offen bleiben, da die Überdachung durch die geänderte aerodynamische Charakteristik viel empfindlicher auf Windeinflüsse reagiert. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Konstruktionsart Leichtmetallgerüst, große und federkräftige Öffnungsflächen eine Schwimmbadüberdachung leichter beschädigt werden kann, als dies bei herkömmlichen Gebäudekonstruktionen der Fall ist. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 7.2. Winter: Schwimmbadüberdachungen sind nicht winterfest und müssen bei starkem Schneefall unverzüglich von Schnee geräumt oder abgetaut werden. Die Überdachung kann jedoch im Winter durch Beheizung schneefrei gehalten werden. Eine automatische Abtauung erfolgt erst ab +12° C Innentemperatur. Andernfalls ist die Überdachung gegen Schneelast zu schützen. Die maximale Belastung beträgt 27 kg/m². (Beispiel: 10 cm nasser Schnee entsprechen ca. 100 kg). Bei höherer Schneelast ist die Überdachung zu entlasten. Ein Betreten der Überdachung ist in jedem Fall unzulässig. Falls der Besitzer die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen verabsäumt und in Folge dessen einen Schaden erleidet, so besteht keinerlei Haftung des Lieferanten.
- 7.3. Verschieben der Überdachung: Die Befestigungsstifte müssen entfernt werden. Eine abnehmbare Wand muss vorher ausgehängt werden. Die Schienen sind von Laub, Kies, etc. zu säubern, sodass die Rollen frei beweglich laufen können. Wenn Schienen oder Rollen klemmen, niemals mit Gewalt vorgehen. Bei größeren Spannweiten muss beidseitig geschoben werden. Die Überdachung darf nur in funktionsfähigem Zustand benutzt bzw. betätigt werden, wobei obige Instruktionen zu befolgen sind. Für Schäden aus nicht bestimmungs- und unsachgemäßem Gebrauch wird nicht gehaftet.
- 7.4. Aluminium und Polycarbonat dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Behördliche Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind durch den Vertragspartner wahrzunehmen.

8. Angaben zur Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen

- 8.1. Bauseits herzustellen sind Bodengullys DN 100 oder größer, je nach Erfordernis, mit Rückstausicherung in Technikräumen und Schächten, zur Verhinderung der Flutung von diesen Räumen. Wird dies nicht beachtet, d.h. ist keine entsprechende automatische Entwässerung ausgeführt, werden Ansprüche unter dem Titel des Folge-Wasserschadens abgelehnt.
- 8.2. Technikräume für Wasseraufbereitung und Beckenumgänge sind Nassräume im Sinne der Definition der DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen). Sie müssen Abdichtungen und bauliche Vorkehrungen entsprechend der DIN 18195 und den zutreffenden normativen Verweisungen erhalten.
- 8.3. Der Vertragspartner hat bei Übergabe der Anlage durch BWT ein Protokoll im Serviceprotokoll zu unterfertigen, aus welchem hervorgeht, dass er die technischen Voraussetzungen, die in den Punkten 8.1 und 8.2 erwähnt sind, bei Inbetriebnahme erfüllt hat. Durch Unterfertigung des Protokolls bestätigt der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigter, dass BWT den Warn- und Hinweispflichten bezüglich der Ausführung von Pumpen-, Filterund Technikräumen ausreichend nachgekommen ist.

9. Lieferung

- 3.1. Die im Angebot angegebenen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für das Bundesgebiet Österreich und Deutschland.
- 9.2. Die angegebene Lieferzeit beginnt a.) nach dem Erhalt der vom Kunden unterfertigten und von BWT bestätigten Auftragsbestätigung und b.) nach Erhalt einer etwaigen Anzahlung auf unserem Konto einlaufend und c.) nach Klärung aller für die Abwicklung relevanter Daten.

- 9.3. Vor Lieferung ist durch den Vertragspartner sicher zu stellen, dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten entsprechend erledigt sind. Bei Säumnis des Vertragspartners gehen entstehende Kosten zu dessen Lasten.
- 9.4. Wird eine Werkleistung geschuldet beginnt die Lieferfrist/Lieferzeit mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der BWT, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt, beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und die entsprechenden Baufreiheiten und gegebenenfalls die behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, einschließlich der Zahlungsverpflichtung sowie die rechtzeitige Leistungserbringung Dritter am Vorhaben beteiligter Unternehmer voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig vor, so verlängert sich die Lieferfrist/Lieferzeit entsprechend.
- 9.5. Verzögert sich die Lieferfrist/Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers oder durch Umstände, die BWT nicht zu vertreten hat, so hat BWT gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, mindestens jedoch 1,5 % vom Auftragswert für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten, Versicherung, zusätzliche Anfahrten, zusätzlichen Personalaufwand, Stehzeiten).

10. Inbetriebnahme

10.1. Vor Inbetriebnahme ist durch den Vertragspartner zu überprüfen, dass alle für die Inbetriebsetzung erforderlichen (BWT-) Anlagenteile wasserseitig und elektrisch betriebsfertig installiert, kontrolliert, gereinigt, und gefüllt wurden. Es ist darauf zu achten, dass alle für die Funktion notwendigen bzw. mit den BWT-Anlagen verbundenen Systemteile in Betrieb sind und alle für das Anfahren erforderliche Betriebsmittel bereit stehen.

11. Zusätzliche Leistungen

11.1. Alle über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils gültigen Regiesätzen verrechnet.

12. Abweichende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- 12.1. Abweichend von Punkt 6.6 letzter Satz gelten bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 12.2. Abweichend von Punk 11.1 werden die über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen gesondert vereinbart.
- 12.3. Punkt 9.5 findet bei einem Verbrauchergeschäft mit einem deutschen Verbraucher keine Anwendung. Verbraucher im Sinne des § 13 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Deutsch ist der Verbraucher, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ist ein deutscher Verbraucher mit der Annahme der Leistung in Verzug, so hat BWT gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, mindestens jedoch 1,5 % vom Auftragswert für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten, Versicherung, zusätzliche Anfahrten, zusätzlichen Personalaufwand, Stehzeiten) bis zu maximal insgesamt 5% des Auftragswertes. Dem Vertragspartner steht der Nachweis zu, dass im konkreten Fall weniger Mehraufwendungen angefallen sind als der pauschalierte Betrag.